

Zweiter Nachtrag zur Satzung

Artikel 1

1. ...

2. § 72 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Beitragsberechnung

(1) Bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der Berufsgenossenschaft gelten

1. für das Beitragsausgleichsverfahren und
2. für die Berechnung der Beiträge für Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen sowie Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen/Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),

vorbehaltlich von Absatz 2 die entsprechenden Satzungsbestimmungen - ausgenommen die Vorschriften zur Höhe der Versicherungssummen - der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel in der Fassung des 4. Nachtrags vom 9. Mai 2007 und der Großhandels- und Lagerei- Berufsgenossenschaft in der Fassung des 5. Nachtrags vom 13. Mai 2004 in ihren jeweiligen bisherigen Zuständigkeitsbereichen fort.

(2) Beitragsanteile, die auf die Fremdumlagen entfallen, werden ab dem Beitragsjahr 2008 bei der Berechnung des Beitragsnachlasses nach § 29 der Satzung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel bzw. bei der Berechnung des Zuschlags zum Beitrag nach der Anlage zur Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (vgl. Absatz 1) nicht berücksichtigt. Keine Fremdumlage im Sinne von Satz 1 ist die gemeinsame Tragung der Rentenlasten durch die Berufsgenossenschaften nach dem Verhältnis der Neurenten ihrer Versicherten (§ 178 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VII).

(3) Bis zum Inkrafttreten des 1. gemeinsamen Gefahrtarifs der Berufsgenossenschaft werden die Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII ab dem 1. Januar 2008 von der Berufsgenossenschaft zu tragen sind, auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften in dem Verhältnis der Lasten verteilt, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VII).

(4) Für die rückwirkende Veranlagungs- und Beitragsfestsetzungen und -änderungen, die Zeiträume vor dem 1. Januar 2008 betreffen, sind die Berechnungsgrundlagen der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

(1) Dieser Nachtrag zur Satzung tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach der Verkündung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes in Kraft.

(2) ...

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Mannheim, den 5. November 2008

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ratzmann

Bescheid

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution am 5. November 2008 beschlossene zweite Nachtrag zur Satzung wird hinsichtlich Art. 1 Nr. 2 (Änderung des § 72) und Art. 2 Abs. 1 (Inkrafttreten des geänderten § 72) in der mit Antrag vom 21. November 2008 vorgelegten Fassung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Im übrigen wird die Genehmigung des Satzungsnachtrags abgelehnt.

Bonn, den 2. Februar 2009

III 2 - 69290.00 - 2838/2008

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Siegel)

Warburg